

Antwort an den Kreistag

Fulda, 06.12.2021

zu TOP IV.3 der Kreistagssitzung am 06.12.2021

Anfrage der SPD-Fraktion „Corona-Selbsttests für Schülerinnen und Schüler“

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

zu 1.):

Corona-Infektionen sind nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) meldepflichtig.

In der Datenbank des Robert-Koch-Instituts (RKI) werden die Daten zu Meldungen nach IfSG erfasst.

Meldepflichtig ist nach § 6 IfSG der Verdacht einer Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19), die Erkrankung sowie der Tod in Bezug auf eine COVID-19.

Somit erhält das Gesundheitsamt Meldungen über positive Schnelltests und das Testergebnis der PCR-Testungen.

Wenn ein PCR-Test die Infektion, die über den Schnelltest gemeldet wurde, nicht bestätigt, muss die Falschmeldung aufgrund fehlender rechtlicher Vorgaben gelöscht werden.

In der Folge liegen dem Gesundheitsamt keine Informationen zur Anzahl der Antigennachweise bei Schülern vor.

Es kann lediglich eine Aussage über die Anzahl der positiven PCR-Testungen von Personen, die angegeben haben, dass sie in einer Schule betreut werden, getroffen werden.

Folgende Zahlen geben die Anzahl der infizierten Kinder und Jugendlichen pro Meldewoche in der Zeit vom 25.10.2021 bis 28.11.2021 (Erfassungsstand 04.12.2021) wieder.

Die Zahl umfasst daher nicht nur das Infektionsfeld Schule, sondern alle Infektionsfelder (z. B. auch das familiäre Umfeld, Reiserückkehrer, usw.).

| Kalenderwoche | 43 | 44 | 45 | 46 | 47 |
|----------------|------|------|------|------|------|
| Schüler | 50 | 76 | 97 | 142 | 102 |
| Alle Meldungen | 292 | 410 | 459 | 721 | 887 |
| Anteil Schüler | 17 % | 19 % | 21 % | 20 % | 11 % |

zu 2.):

Für die Bereitstellung von Selbsttests in Schulen ist der Landkreis Fulda nicht zuständig.

Daher liegen dem Landkreis Fulda auch keine Daten vor.

zu 3.):

Schülerinnen und Schüler müssen im Rahmen des schulischen Schutzkonzeptes nach § 13 Abs. 1 der Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV), in der Fassung vom 24.11.2021, regelmäßig über einen Nachweis verfügen, dass keine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorliegt, oder in der Schule unter Anleitung einen Antigen-Selbsttest zur Eigenanwendung durch Laien mit negativem Ergebnis vornehmen.

Von der Testpflicht befreit sind nach § 13 Abs. 4 CoSchuV die Schülerinnen und Schüler geimpft oder genesen sind.

Dem aktuell gültigen Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen (gültig ab 08.11.2021) des Hessischen Kultusministerium ist unter Ziffer III.3. zu entnehmen, dass auch Schülerinnen und Schülern, die von einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 genesen (der Nachweis ist auf sechs Monate befristet) oder vollständig gegen eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft sind, ein Test angeboten wird.

zu 4.):

Für die Bereitstellung von Selbsttests in Schulen ist der Landkreis Fulda nicht zuständig.

Eine Anfrage beim Hessischen Kultusministerium (HKM) hat ergeben, dass Schülerinnen und Schüler nur in besonderen Bedarfsfällen eine Ersatzmaske im Schulsekretariat erhalten (z. B. vorhandene Maske wird während dem Schulbesuch beschädigt etc.).

Die hierfür entstehenden Kosten für einzelne Schulträger oder Schulamtsbezirke werden seitens des HKM nicht ermittelt.

zu 5.):

Das Land Hessen übernimmt die Kosten für die Bereitstellung der Selbsttests und für die Bereitstellung von Ersatzmasken.

Woide
Landrat